

Vorlesung Strafrechtsgeschichte /Examinatorium

Beginn der Vorlesung: 15.10.2018

15.10.2018	Prof. Roth
22.10.2018	Prof. Roth
29.10.2018	Prof. Zopfs
05.11.2018	Prof. Zopfs
12.11.2018	Prof. Zopfs
19.11.2018	Prof. Hettinger
26.11.2018	Prof. Hettinger
03.12.2018	Prof. Hettinger
10.12.2018	Prof. Roth (NS-Zeit)

Examinatorium (Prof. Dr. Gröschler und Prof. Dr. Roth):

09.01.2018
16.01.2018
23.01.2018
30.01.2018
06.02.2018

A. Literatur

Allgemein zur Vorlesung:

Buschmann, Arno, Textbuch zur Strafrechtsgeschichte der Neuzeit. Die klassischen Gesetze, 1998

Rüping/Jerouschek, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, 6. Auflage 2011

Hirte/Hübsch, JA 2009, 606 ff.

Schmidt, Eberhard, Einführung in die Geschichte der deutschen Strafrechtspflege, 1965

Sellert, Wolfgang/Rüping, Hinrich, Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege

Band 1: Von den Anfängen bis zur Aufklärung, 1989

Band 2: Von der Aufklärung bis zur doppelten Staatsgründung, 1994

Speziell zur älteren Strafrechtsgeschichte:

Wilda, Das Strafrecht der Germanen, 1842

Schmidt, E., Einführung in die Geschichte der Strafrechtspflege, 3. Auflage 1965

His, R.; Das Strafrecht des Mittelalters, 2 Bände, 1925

Speziell zur NS-Rechtsgeschichte:

Justiz und Nationalsozialismus, Katalog zur Ausstellung des Bundesministers der Justiz 1989

Müller, Ingo, Furchtbare Juristen, 1987

Gliederung der Stunden 1,2 und 9 (Roth)

1. Unrechtsfolgen im Frühmittelalter

- 1.1 Private Rechtsverfolgung
 - 1.1.1 Fehde und Blutrache
 - 1.1.2 Kompositionssystem
 - 1.1.3 Privatstrafrecht
 - 1.1.4 Der Prozeß
- 1.2. Hoheitliche Strafen
 - 1.2.1 Rechtsbrüche vor dem Thing
 - 1.2.2 Neuerungen in fränkischer Zeit
- 1.3 Allgemeine Grundsätze des „Strafrechts“

2. Geburt der Strafe im Hochmittelalter

- 2.1 Kirchliche Inquisition
 - 2.1.1 Ketzerverfolgung
 - 2.1.2 Gottesfrieden
- 2.2 Weltliche Strafnormen
 - 2.2.1 Landfrieden
 - 2.2.2 Stadtrechte
 - 2.2.3 Rezeptionsgesetze
- 2.3 Anfänge der Strafrechtswissenschaft
- 2.4 Allgemeine Grundsätze des Strafrechts

Strafrecht im Dritten Reich

- 1. Die Gesetzgebung
 - 1.1 Reichstagsbrand-VO
 - 1.2 Änderung des StGB
 - 1.3 BlutschutzGesetz
 - 1.4 Polen-VO
- 2. Die Justiz
 - 2.1 Die ordentlichen Gerichte
 - 2.2 Die Sondergerichte
 - 2.3 Ausweitung der Todesstrafe
- 3. Die Wissenschaft

C. Quellen zu den Stunden 1,2 und 9 (Roth)

1.1.1 Tacitus, Germania, c. 21

„Suscipere tam inimicitias seu patris seu propinqui quam amicitias necesse est.“

1.1.2 Edictus Rothari c. 143

Wer nach erhaltener Buße Rache nimmt.

Ein Mensch frei oder unfrei, war erschlagen worden, und über diesen Totschlag wurde eine Sühne aufgerichtet, und um [jedwede] Feindschaft auszuschließen, wurde sie beschworen. Danach geschah es, daß der Bußempfänger einen von der (andern) Seite, von welcher er die Buße angenommen hatte, zur Rache tötete. Da ist Unser Befehl, daß er das Wergeld zweifach an die Sippe (oder des [erschlagenen] Knechtes Herrn) erstatten muß.

1.1.3 Lex Visigothorum III 4, 5

Wenn ein Vater seine Tochter unzüchtig erwischt und sie tötet, verwirkt er weder Strafe noch Friedensgeld. Will er sie verschonen, habe er Macht, mit ihr und ihrem Partner nach Belieben zu verfahren.

Lex Alamannorum, c 31

Kap. 31 § 1 (Friedensgeld)

Si quis in curte regis furtum alicui fecerit dupliciter componat sui furtum fecit, et XL solidos pro frede in publico solvat.

Wenn jemand im Hofe des Königs an jemandem einen Diebstahl begeht, büße er doppelt dem, an dem er den Diebstahl beging, und zahle 40 Schillinge als Friedensgeld an den Staat.

1.1.4 Lex Thuringorum, c 6

Wenn ein Weib bezichtigt wird, den Gatten durch Vergiftung getötet oder durch Arglist der Tötung preisgegeben zu haben, tue des Weibes nächster sie durch Zweikampf als unschuldig dar, oder sie werde, wenn sie keinen Kämpfer hat, selbst zur Probe über 9 glühende Pflugscharen geschickt.

Lex Ribuaria, c 8

Vom Töten der Knechte.

Wenn jemand einen Knecht tötet, werde er zu 36 Schillingen verurteilt, oder er schwöre mit 6, daß er es nicht getan habe.

1.2.1 Tacitus, c 12

Verräter und Überläufer hängen sie an den Bäumen auf, Feiglinge, Kriegsscheue und körperlich Geschändete versenken sie in Morast und Sumpf und werfen ein Geflecht darüber. Die Verschiedenheit der Bestrafung hat den Sinn, daß man Verbrechen während der Bestrafung öffentlich zeigen will; Schandtaten [dagegen] will man verbergen.

1.2.2 Lex Baiuvariorum, c 2

Wenn jemand seinen Herzog tötet, dulde sein Leben für dessen Leben den Tod, den er zufügte, und sein Vermögen werde für immer zum Staatsgut eingezogen.

Decretio Childeberti, § 3

Bei Totschlägen aber befehlen wir folgendes zu beobachten, daß, wer auch immer in verbrecherischer Vermessenheit einen anderen ohne Rechtsgrund tötet, von Lebensgefahr betroffen werde. Denn er darf sich nicht mit Lösungspreis lösen oder büßen.

1.3 Lex Thuringorum, c 5

Wer nicht willentlich, sondern durch irgendeinen Zufall einen Mann verwundet oder tötet, zahlt die gesetzmäßige Buße.

Lex Saxonum, § 9

Wenn jemand einen anderen von der Brücke oder dem Schiff über dem Ufer in den Fluß hineinstößt und jener ertrinkt, büße er 36 Schillinge oder schwöre selbdritt.

Edictus Rothari, c 64

Zettelt ein freier Mann die Tötung eines anderen an, kommt aber jener durch den Anschlag nicht zu Tode, so büßt der Nachsteller mit 20 Schillingen.

2.1 Sächsischer Gottesfriede (1084) § 1

Vom Advent bis zum folgenden Montag nach Erscheinung des Herrn, ferner von dem Sonntag Septuagesima bis zum Oktavtag von Pfingsten, ferner an allen Vigilien und Hochfesten, an drei Tagen in jeder Woche, also von Donnerstagabend bis Montagfrüh, soll überall Frieden sein, so also, daß niemand seinen Feind verletzt.

2.2. Treuga Heinrici (1224) § 1

Geistliche, Frauen, Nonnen, Bauern, rechtmäßige Jäger, Fischer, Juden sollen an jedem Tag und zu jeder Zeit gesicherten Frieden haben an Leib und Gut. Kirchen, Friedhöfe, Pflugäcker, Mühlen und Dörfer in ihrer Umzäunung sollen denselben Frieden haben. Alle Straßen zu Lande und zu Wasser sollen denselben Frieden und das Recht haben, das sie von alters her hatten.

2.2.1 Mainzer Landfrieden (1235) § 6

Wenn aber jemand vor dem Richter (wie oben angegeben) in einer Streitsache Klage führt und wenn er dabei nicht Recht erhält und nun notgedrungen seinem Feind den Frieden aufkündigen muß – was gemeinhin „Widersage“ heißt –, so soll er dies bei Tag tun; und von da ab bis zum vierten Tag (das heißt: noch drei ganze Tage) sollen der Aufkündiger und der Aufgekündigte an Leuten und Sachen sich gegenseitig unangetasteten Frieden bewahren.

2.2.2 Freiburger Stadtrecht (1120) § 16

Auch wird jedes Zeugnis vor Gericht mit zwei gesetzlichen [i.S. von rechtmäßigen] Personen abgelegt und dieses [Zeugnis] betrifft sehen und Hören.

Wiener Stadtrecht (1244) Nr. 99

Wer Gott und seine Heiligen schmäh, dem soll die Zunge abgeschnitten werden, und es soll ihm nicht erlaubt sein, diese durch irgendeine Buße zu lösen.

Frankfurter Stadtrecht (1404) Nr. 99

Auch waz fravels oder ungefuges die richtere gewar werden, daz sollin sie an einen gerichtesscriber brengen und im daz sagen bii iren eiden, nach dem als sie globt und gesworn han, der iz dan verzeihen sal, vurter an daz gerichte zu brengen.

2.2.3 Radolfzeller HGO (1506)

Und so ain Person durch das merer zu der Frag vnd marter erkannt wirdet vnd ichts auf sich selbs oder annder bekanntt/sollen sich die Rät darynnen aigentlich erkunden/ob die Person/das aus forcht marter oder veindtschafft/auf sich selbs oder annder bekanntt hette.

2.4 Brünner Stadtrecht (1243)

Jeder, der nämlich aus Vorsatz und aus überlegter Absicht auf einen anderen losgeht und diesen zwar nicht tötet, sondern nur verwundet, wird nach seinem üblen Willen, den er hatte, wie ein Mörder bestraft.

Zwickauer Rechtsbuch (2. Hälfte 14. Jh.) Kap. 4 § 1

Dez heizit ein nótwer: wenne sich eine man mús weren áne sinen dank^a, wenn man uff in slét. Die will man aber uff ine nicht slécht, und ob man es wol willin hát, waz er denne tét, daz wér keine notwer.

^{a)} Absicht

3.1.1 Nationalsozialistische Korrespondenz

„Das Urteil im Reichstagsprozeß, demzufolge Torgler und die drei bulgarischen Kommunisten aus formal-juristischen Gründen freigesprochen wurden, ist nach dem Rechtsempfinden des Volkes ein glattes Fehlurteil. Wir können uns nicht einmal die formal-juristischen Gründe des Gerichts zu eigen machen, da selbst sie dem heutigen staatspolitischen Rechtsbewußtsein in Deutschland in keiner Weise entsprechen. Wenn das Urteil nach dem wahren Recht, das im neuen Deutschland wieder seine Geltung haben soll und im Volksempfinden seine Wurzeln hat, gesprochen worden wäre, hätte es anders gelautet. Dann wäre allerdings auch schon die ganze Prozeßanlage und die Prozeßführung, die vom Volke mit wachsendem Unwillen verfolgt worden ist, eine andere gewesen.“

3.1.2 StGB vom 28.6. 1935

§ 1 „Bestraft wird, wer eine Tat begeht, die das Gesetz für strafbar erklärt, oder die nach dem Grundgedanken eines Strafgesetzes und nach gesundem Volksempfinden Strafe verdient.“

§ 2 „Findet auf die Tat kein bestimmtes Strafgesetz unmittelbar Anwendung, so wird die Tat nach dem Gesetz bestraft, dessen Grundgedanke auf sie am ehesten zutrifft.“

3.1.3 Gesetz zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15.9.1935 (RGBl 1935 I 1146)

§ 2

Außerehelicher Verkehr zwischen Juden und Staatsangehörigen deutschen oder artverwandten Blutes ist verboten.

§ 5

(1) Wer dem Verbot des § 1 zuwiderhandelt, wird mit Zuchthaus bestraft.

(2) Der Mann, der dem Verbot des § 2 zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis oder mit Zuchthaus bestraft.

3.1.4 VO über die Strafrechtspflege gegen Polen und Juden in den eingegliederten Ostgebieten vom 4.12.1941 (RGBl 1941 I 759 ff.)

III. (1) Als Strafen werden gegen Polen und Juden Freiheitsstrafe, Geldstrafe oder Vermögenseinziehung verhängt. Freiheitsstrafe ist Straflager von drei Monaten bis zu zehn Jahren. In schweren Fällen ist Freiheitsstrafe verschärftes Straflager von zwei bis zu fünfzehn Jahren.

(2) Auf Todesstrafe wird erkannt, wo das Gesetz sie androht. Auch da, wo das Gesetz Todesstrafe nicht vorsieht, wird sie verhängt, wenn die Tat von besonders niedriger Gesinnung zeugt oder aus anderen Gründen besonders schwer ist; in diesen Fällen ist Todesstrafe auch gegen jugendliche Schwerverbrecher zulässig.

§ 1. Plünderungen im frei gemachten Gebiet. 1. Wer im frei gemachten Gebiet oder in freiwillig geräumten Gebäuden oder Räumen plündert, wird mit dem Tode bestraft.

§ 5. Beschleunigung des sondergerichtlichen Verfahrens. In allen Verfahren vor den Sondergerichten muß die Aburteilung sofort ohne Einhaltung von Fristen erfolgen, wenn der Täter auf frischer Tat betroffen ist oder sonst seine Schuld offen zutage liegt.

3.2.1 II. Strafsenat. Urt. v. 2. Februar 1939 - 2 D 817/38. I. Landgericht Berlin:

„Rassenschande nach den §§ 2, 5 Abs. 2 BlutSchG. kann auch begangen werden, ohne dass es zu einer körperlichen Berührung zwischen den Beteiligten kommt.“

3.2.2 § 5 Kriegssonderstrafrechts-Verordnung

„Wegen Zersetzung der Wehrkraft wird mit dem Tode bestraft

1. ...Wer öffentlich den Willen des deutschen Volkes zur wehrhaften Selbstbehauptung zu lähmen oder zu zersetzen sucht“
2. ...

Aus dem Urteil des Volksgerichtshofes gegen Fritz Gröbe vom 8.9.1943

„Er gibt das alles zu, will aber nicht einsehen, damit etwas besonders Schlimmes getan zu haben, denn er habe doch nur zu einem guten Freunde gesprochen, so wie er auch zu Hause spreche!!!

Um so schlimmer, wenn in seinem Hause so gesprochen wird! Wenn er aber damit sagen will, er habe doch nicht öffentlich geredet, so ist das schon deshalb falsch, weil der Nationalsozialismus will, daß das ganze deutsche Volk sich mit Politik befaßt und weil deshalb alles, was politisch geredet wird, auch grundsätzlich als öffentlich gesagt angesehen werden muß. Man muß erwarten, daß ein Volksgenosse, der solche Reden hört, sie der zuständigen Stelle in Partei und Staat mitteilt, daß sie also auch weitergelangen. Auf Vertraulichkeit kann sich ein Verbrecher nicht berufen.“

3.2.3 Urteil des Volksgerichtshofs (Archiv Gerstenberg)

„Walter A ist ein gefährlicher Defaitist. Er hat um die Wende des vierten und fünften Kriegsjahres zu Volksgenossen gesagt:
es sei Schluß mit dem Deutschen Reich, wir seien Schuld am Kriege, es handele sich nur noch darum, wieweit die Schuldigen bestraft würden.
Durch diesen Defaitismus ist er für immer ehrlos geworden.
Er wird dafür mit dem Tode bestraft.“

3.3 Friedrich Schaffstein (1935)

„Die Abwendung von den abstrakten Allgemeinbegriffen, welche mit Recht als ein wesentliches Kennzeichen der jungen Rechtswissenschaft und zugleich als notwendige Voraussetzung einer nationalsozialistischen Rechtserneuerung angesehen wird, bringt auch den Allgemeinen Teil des Strafrechts und seine Begriffswelt ins Wanken. Dieser Allgemeine Teil verdankt seine Entstehung vornehmlich der deduktiv-rationalistischen Denkweise des Naturrechts und der Aufklärung und wird eben dadurch bereits hinreichend in seinem weltanschaulichen Gehalt charakterisiert.“